



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzbehörde

### Verwaltungsvorschriften zu §§ 39 und 109 LHO

Vom 19. August 2015, zuletzt geändert am 29. Dezember 2017

#### § 39

#### Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen

- (1) Mit Einwilligung des Senats dürfen über- und außerplanmäßige Kosten verursacht oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen geleistet werden; die für die Finanzen zuständige Behörde ist vorher zu hören. Die Einwilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Inanspruchnahme bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsplans zurückgestellt oder die Ermächtigung im Wege einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags zum Haushaltsplan bereitgestellt werden kann. Einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags zum Haushaltsplan bedarf es nicht, wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die weder Kosten noch Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen im Haushaltsplan veranschlagt sind.
- (3) Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sollen durch Einsparungen an anderer Stelle in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.
- (4) Die Genehmigung der Bürgerschaft ist bei über- und außerplanmäßigen Kosten, Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sowie Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 spätestens innerhalb eines Vierteljahres, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich einzuholen.
- (5) Ermächtigungen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 und § 16 Absatz 3 dürfen nicht überschritten werden.
- (6) Bei übertragbaren Ermächtigungen dürfen Kosten vorzeitig verursacht und Auszahlungen vorzeitig geleistet werden (Vorgriff), soweit dies zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen erforderlich ist. Sie sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Die Vorgriffsermächtigungen sind der Höhe nach im Haushaltsbeschluss festzulegen.

**§ 109**  
**Nachträgliche Zustimmung**

Einer in diesem Gesetz vorgesehenen Einwilligung des Senats oder der für die Finanzen zuständigen Behörde bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer der Freien und Hansestadt Hamburg drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist, das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten wird und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Zu den getroffenen Maßnahmen ist die nachträgliche Zustimmung unverzüglich einzuholen.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu §§ 39 und 109:

**Inhalt:**

1.	Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen nach § 39.....	3
1.1	Über- und außerplanmäßige Kosten.....	3
1.2	Über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Darlehen.....	3
1.3	Voraussetzungen.....	3
1.4	Verfahren.....	3
1.5	Ausgleichsgebot.....	4
1.6	Wirkung der Einwilligung.....	4
1.7	Genehmigung durch die Bürgerschaft.....	4
1.8	Bewilligungen der Bürgerschaft nach Artikel 69 erster Fall HV.....	5
2.	Sofortmaßnahmen nach § 109.....	5
2.1	Grundsatz .....	5
2.2	Ausnahmefälle .....	6
2.3	Unterrichtung der oder des Beauftragten für den Haushalt.....	6
2.4	Genehmigung durch die Bürgerschaft.....	6
3.	Unterrichtung des Rechnungshofs .....	7
4.	Vorgriffe .....	7

**1. Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen nach § 39**

**1.1 Über- und außerplanmäßige Kosten**

- 1.1.1 Überplanmäßige Kosten sind Kosten, die einem im Haushaltsplan vorhandenem Produkt zugeordnet werden können, soweit sie das Soll eines Kontenbereichs der Produktgruppe überschreiten.
- 1.1.2 Außerplanmäßige Kosten sind Kosten, die keinem Produkt im Haushaltsplan zugeordnet werden können.

**1.2 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Darlehen**

- 1.2.1 Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sind Auszahlungen, die im Haushaltsplan vorhandenen Investitionsmaßnahmen bzw. Darlehen zugeordnet werden können, soweit sie das Soll überschreiten.
- 1.2.2 Außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sind Auszahlungen, die im Haushaltsplan vorhandenen Investitionsmaßnahmen bzw. Darlehen nicht zugeordnet werden können.

**1.3 Voraussetzungen**

- 1.3.1 Unvorhergesehen ist jeder Bedarf, der dem Grunde oder der Höhe nach so spät erkannt worden oder erkennbar geworden ist, dass zu seiner Deckung erforderliche Ermächtigungen im Haushaltsplan des Fälligkeitsjahres nicht mehr oder nicht in der erforderlichen Höhe ausgebracht werden konnten.
- 1.3.2 Unabweisbar ist ein Bedarf, wenn die Mehrkosten oder die Mehrauszahlungen für Investitionen und Darlehen
- sachlich unbedingt erforderlich sind und
  - so eilbedürftig sind, dass sie weder bis zum nächsten Haushaltsplan zurückgestellt noch bis zu einer Nachbewilligung oder einer Verabschiedung eines Nachtrags zum Haushaltsplan durch die Bürgerschaft aufgeschoben werden können.

**1.4 Verfahren**

- 1.4.1 Die planführende Behörde oder das planführende Amt hat zunächst zu prüfen, ob der Mehrbedarf im Einzelfall auf andere Weise (z. B. durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten oder durch Sollübertragung nach § 37 Absatz 3) aufgefangen werden kann.
- 1.4.2 Kann auf diesem Wege der Bedarf nicht gedeckt werden, hat die planführende Behörde oder das planführende Amt zu klären, ob eine Nachbewilligung durch die Bürgerschaft – soweit nach § 39 Absatz 1 Satz 4 erforderlich – rechtzeitig herbeigeführt werden kann (ggfs. dadurch, dass der Antrag als

## **VV zu §§ 39 und 109 LHO**

dringlich bezeichnet und nachträglich auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerschaftssitzung gesetzt wird).

- 1.4.3 Die planführende Behörde oder das planführende Amt hat die Einwilligung des Senats einzuholen,
- bevor eine Verpflichtung eingegangen wird, die über- oder außerplanmäßige Kosten verursacht bzw. über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Darlehen nach sich zieht,
  - bei bestehenden Rechtsverpflichtungen rechtzeitig vor Verursachung über- oder außerplanmäßiger Kosten oder Leistung über- oder außerplanmäßiger Auszahlungen für Investitionen und Darlehen, d. h. spätestens vor einer entsprechenden Anordnung.

Die Anträge auf Einwilligung sind über die oder den Beauftragten für den Haushalt zu leiten.

### **1.5 Ausgleichsgebot**

Über- oder außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sollen nicht zu einer Ausweitung des Haushaltsvolumens führen. Die planführende Behörde oder das planführende Amt ist nach § 39 Absatz 3 grundsätzlich verpflichtet, Mehrkosten durch Einsparungen bei anderen Kosten und Mehrauszahlungen für Investitionen und Darlehen durch Einsparungen bei anderen Auszahlungen für Investitionen und Darlehen in ihrem bzw. seinem Einzelplan auszugleichen. Der Antrag auf Erteilung der Einwilligung nach § 39 Absatz 1 hat einen entsprechenden Deckungsvorschlag zu enthalten. Können die Mehrbedarfe in besonders gelagerten Fällen durch Einsparungen im Einzelplan der planführenden Behörde oder des planführenden Amtes nicht gedeckt werden, so ist dies im Antrag eingehend darzulegen.

### **1.6 Wirkung der Einwilligung**

Die Einwilligung des Senats ermächtigt die Verwaltung, entsprechende über- oder außerplanmäßige Kosten für den jeweiligen Leistungszweck zu verursachen bzw. Auszahlungen für Investitionen und Darlehen für den jeweiligen Investitions- oder Darlehenszweck zu leisten bzw. Verpflichtungen einzugehen. Der Haushaltsplan wird hierdurch nicht verändert (vgl. aber Nr. 1.7.4). Die zur Deckung vorgesehenen Einsparbeträge sind gesperrt. Willigt der Senat in außerplanmäßige Kosten ein, ist zumindest das einschlägige Produkt, ggf. mit entsprechenden Zielen, Kennzahlen und Kennzahlenwerten, in der jeweiligen Produktgruppe einzurichten. Ist eine entsprechende Produktgruppe nicht vorhanden, ist sie einschließlich Leistungszweck mit Produkten, Zielen, Kennzahlen und Kennzahlenwerten einzurichten. Willigt der Senat in außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bzw. Darlehen ein, ist die jeweilige Maßnahme einzurichten und zu erläutern.

### **1.7 Genehmigung durch die Bürgerschaft**

- 1.7.1 Ist nach § 39 Absatz 4 die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Kosten und/oder Auszahlungen für Investitionen und Darlehen unverzüglich ein-

zuholen, hat die planführende Behörde oder das planführende Amt die dafür erforderliche Drucksache dem Senat so rechtzeitig vorzulegen, dass die nächste Sitzung der Bürgerschaft erreicht wird. In allen anderen Fällen ist die Genehmigung innerhalb eines Vierteljahres nach Einwilligung des Senats zu beantragen.

- 1.7.2 Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sind von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sie eine über den Einzelfall hinausgehende Wirkung auf die Haushaltswirtschaft oder die Haushaltsentwicklung haben können.
- 1.7.3 Über- und außerplanmäßige Kosten und Auszahlungen für Investitionen und Darlehen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5 Mio. Euro (einschließlich Umsatzsteuer) übersteigen.
- 1.7.4 Mit der Bürgerschaftsdrucksache nach Nr. 1.7.1 ist eine entsprechende Anpassung des Haushaltsplans zu beantragen, wenn die Bürgerschaft hierüber noch im laufenden Haushaltsplan beschließen kann.

## **1.8 Bewilligungen der Bürgerschaft nach Artikel 69 erster Fall HV**

Bewilligt die Bürgerschaft nach Artikel 69 erster Fall HV über- oder außerplanmäßige Kosten oder über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Darlehen, sind Nr. 1.6 sowie § 39 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

## **2. Sofortmaßnahmen nach § 109**

### **2.1 Grundsatz**

- 2.1.1 § 109 setzt voraus, dass ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis für über- oder außerplanmäßige Kosten oder Auszahlungen für Investitionen und Darlehen im Sinne von § 39 Absatz 1 besteht. Der Sachverhalt unterscheidet sich dadurch von den Fällen, die unter § 39 fallen, dass die Einwilligung des Senats in die Kosten oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen wegen deren Eilbedürftigkeit nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. Ist danach zur Abwendung einer drohenden, unmittelbar bevorstehenden Gefahr sofortiges Handeln erforderlich, ordnet grundsätzlich der Präses, die Staatsrätin oder der Staatsrat der planführenden Behörde oder des planführenden Amtes die notwendigen Maßnahmen an. Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist – soweit möglich – vorher zu beteiligen.

Die Präsidentin oder der Präsident des Senats, der Präses und die Staatsrätin oder der Staatsrat der Finanzbehörde sind unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Der Senat ist in seiner nächsten Sitzung vom Präses, der Staatsrätin oder dem Staatsrat der planführenden Behörde oder des planführenden Amtes zu unterrichten.

- 2.1.2 Hat die oder der für die Sofortmaßnahmen verantwortliche Beschäftigte Zweifel, welchem Einzelplan die Kosten oder die Auszahlungen für Investitionen und Darlehen zuzuordnen sind oder wer Präses, Staatsrätin oder Staatsrat der planführenden Behörde oder des planführenden Amtes ist, oder

## **VV zu §§ 39 und 109 LHO**

sind diese Personen nicht erreichbar, kann die oder der Beschäftigte auch den Präses der eigenen Behörde, deren Staatsrätin oder Staatsrat einschalten, damit diese bzw. dieser die notwendigen Maßnahmen anordnen kann (siehe Nr. 2.1.1 Satz 3). Beschäftigte eines Bezirksamts können den Präses, die Staatsrätin oder den Staatsrat der Bezirksaufsichtsbehörde einschalten. Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist – soweit möglich – vorher zu beteiligen.

### **2.2 Ausnahmefälle**

2.2.1 Wird ein sofortiges Handeln nach § 109 erforderlich und kann die oder der am Ort des Ereignisses tätige verantwortliche Beschäftigte nicht mehr rechtzeitig die Entscheidung des nach Nr. 2.1 einzuschaltenden Präses, der Staatsrätin oder des Staatsrates einholen, hat sie oder er selbst alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder erheblicher Schäden zu veranlassen.

In derartigen Fällen ist allerdings unverzüglich der Präses, die Staatsrätin oder der Staatsrat der planführenden Behörde oder des planführenden Amtes zu informieren und ggf. um weitere Entscheidung zu bitten.

2.2.2 Hat eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter nach Nr. 2.2.1 selbst alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder erheblicher Schäden angeordnet und ist sie oder er hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen, so wird, soweit nach allgemeinen Rechtsvorschriften überhaupt eine Haftung der oder des Beschäftigten in Betracht kommt, auf die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der oder dem Beschäftigten verzichtet.

### **2.3 Unterrichtung der oder des Beauftragten für den Haushalt**

Sofern eine vorherige Beteiligung der oder des Beauftragten für den Haushalt (vgl. Nr. 2.1.1) nicht möglich war, hat die oder der verantwortliche Beschäftigte die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt der eigenen Behörde oder des eigenen Amtes unverzüglich über die getroffenen Sofortmaßnahmen zu informieren.

Ist die eigene Behörde oder das eigene Amt nicht planführend, so setzt sich die oder der Beauftragte für den Haushalt unverzüglich mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt der planführenden Behörde bzw. des planführenden Amtes in Verbindung. Die oder der Beauftragte für den Haushalt der planführenden Behörde bzw. des planführenden Amtes veranlasst die weiteren Schritte nach diesen Verwaltungsvorschriften.

### **2.4 Genehmigung durch die Bürgerschaft**

Für die Genehmigung durch die Bürgerschaft gilt § 39 Absatz 4. Das Verfahren richtet sich nach Nr. 1.7.

**3. Unterrichtung des Rechnungshofs**

Die planführende Behörde oder das planführende Amt unterrichtet den Rechnungshof unverzüglich von Senatsbeschlüssen nach Nr. 1.4.3 und Sofortmaßnahmen nach Nr. 2.

**4. Vorgriffe**

Vorgriffe dürfen nur mit Einwilligung der Finanzbehörde geleistet werden. Die Anträge sind über die oder den Beauftragten für den Haushalt zu leiten.

Die Finanzbehörde setzt den Vorgriff im elektronischen Buchungsverfahren um und informiert

- die planführende Behörde oder das planführende Amt,
- die Bezirksaufsichtsbehörde, soweit Einzelpläne der Bezirksämter betroffen sind.